

# **Satzung (Entgeltregelung)**

**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

**vom 20.04.2007**

**in der geänderten Fassung vom 26.03.2026**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 – Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich – hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Offene Ganztagschule im Primarbereich; sonstige Betreuungsangebote; Schule von acht bis eins**

1. Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen sowie bei Bedarf in den Schulferien und an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ergänzende Betreuungsangebote.
2. Aus organisatorischen Gründen kann das Ferienangebot schulübergreifend erfolgen.
3. Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltung.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen des OGS-Rechtsanspruchs. Die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Kinder kann, bei vorhandenen Kapazitäten, erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme lässt sich daraus nicht ableiten.
5. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Bei Bedarf kann das Angebot über 16.00 Uhr hinausgehen bzw. auch vor 8.00 erfolgen. Diese Randzeitenangebote erfolgen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger.
6. Neben dem Angebot der offenen Ganztagschule kann alternativ eine sonstige Betreuung als Übermittagsbetreuung an den Grundschulen angeboten werden. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, das in der Regel eine Betreuung nach Unterrichtsende bis mindestens 13:00 Uhr umfasst. Für diese verlässliche Betreuung werden an den jeweiligen Schulstandorten Elternbeiträge ohne soziale Staffelung festgesetzt. Die Höhe

des Beitrages ist in § 3 Abs. 4 festgelegt. Die Erhebung und Einziehung dieser Elternbeiträge wird auf die jeweiligen Betreuungsträger übertragen.

## § 2

### **Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages erfolgt digital auf der Internetseite der Stadt Warendorf. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres.
2. Die Anmeldung zur Teilnahme an sonstigen Betreuungsangeboten erfolgen unmittelbar über den Träger des Angebotes.
3. Mit der Aufnahme in den Ganztags ist die Anmeldung verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Zu- und Wegzüge in Verbindung mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) in Absprache mit dem Schulträger möglich. Eine während des laufenden Schuljahres erfolgte Anmeldung ist eingeschränkt im Ermessen des Schulträgers in Absprache mit dem OGS-Träger sowie der Schulleitung möglich.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig bzw. nicht im vereinbarten Umfang wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.

## § 3

### **Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Der Elternbeitrag umfasst nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule. Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule sind unmittelbar an den Betreuungsträger zu entrichten.
4. Die derzeitige Höhe der Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2** zur Satzung.

5. Es sind jeweils 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten (01.08.-31.07.).

## § 4

### Maßgebliches Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Zahlungspflichtige sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt einer Änderung durch das Team Schule neu festgesetzt
3. Die Stadt Warendorf ist unabhängig von den von den Auskunftspflichtigen (§ 4 Abs. 2) berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 Abs. 1 genannten Personen zu überprüfen und gegebenenfalls Einkommensnachweise anzufordern.
4. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
5. Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen i. S. d. § 6 Abs. 1, 2 festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

6. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
7. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Warendorf zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
8. Unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
9. Im Falle einer Anmeldung im Laufe des Schuljahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch stets für den vollen angefangenen Monat.
10. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (zum Beispiel Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Elternbeitrages

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigung**

Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch:

1. Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend. Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenterleistungen)
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
  - §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
  - Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
  - Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)
  - Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind
2. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt ab dem zweiten Kind ein ermäßigter Geschwisterbeitrag von 50%. Besucht neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein Geschwisterkind einen Kindergarten, gilt ab dem ersten Kind in der Offenen Ganztagschule der ermäßigte Geschwisterbeitrag. Der Kindergartenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
3. Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.
4. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Team Schule der Stadt Warendorf unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Elternbeiträge**

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Amt Schule, Jugend und Sport der Stadt Warendorf durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats im Voraus fällig.
2. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Warendorf unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen; vorzugsweise wird er von einem Bankkonto des Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom Beitragspflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 21.06.2023 außer Kraft.

## **Anlage 1 zur Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

1. Die Elternbeiträgen für das Angebot der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich sind in Abhängigkeit des maßgeblichen Einkommens gem. § 4 der Satzung sozial gestaffelt.
2. Die derzeitige Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Maßgebliches Einkommen</b>	<b>Beitrag mtl.</b>	<b>Beitrag mtl. für Geschwisterkinder</b>
1	bis 45.000 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 60.000 €	100,00 €	50,00 €
3	bis 80.000 €	175,00 €	87,50 €
4	bis 90.000 €	200,00 €	100,00 €
5	bis 100.000 €	225,00 €	112,50 €
6	über 100.000 €	250,00 €	125,00 €

## **Anlage 2 zur Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und „sonstigen Betreuungsangebote“ (pädagogische Übermittagsbetreuung) im Primarbereich der Stadt Warendorf**

1. Die Elternbeiträge für sonstige Betreuungsangebote werden unmittelbar durch die Betreuungsträger erhoben.
2. Der Elternbeitrag für ein sonstiges Betreuungsangebot (z.B. „Acht-bis-Eins-Betreuung“) liegt monatlich bei maximal 50,00 €. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der jeweilige Betreuungsträger eigenverantwortlich.
3. Für dieses Angebot kann - sofern dieser weiterhin angeboten wird - der Warendorfer Familienpass in Anspruch genommen werden, sodass der Elternbeitrag um 50 % reduziert werden kann.
4. Es besteht für die Betreuungsträger die Möglichkeit, den Elternbeitrag durch den Einsatz von Drittmitteln zu reduzieren.